

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XLVI.

Bern, 5. Februar 1800. (12. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 20. Januar.

(Fortsetzung.)

Koch. Nur um die Vorwürfe zu beantworten, die theils gegen die Commission, theils gegen die Saal-Inspektoren gemacht wurden, nehme ich das Wort. Dass die Saalinspektoren die Wachen zum voraus verdoppelt haben, ist ganz falsch; erst in der Sitzung wurden sie von dem Antrag der Commission berichtet, und beschlossen da, ihrer Pflicht gemäß, für die Sicherheit der Gesetzgebung zu sorgen, die Wachen zu verdoppeln, und ihnen scharfe Patronen auszutheilen, auf den Fall hin, wenn von einem Theil des Direktoriums etwas unternommen würde, wie der Erfolg bewies, dass es nicht am Willen hierzu gefehlt hat. Wo ist hierin etwas pflichtwidriges oder ungerechtes? Was nun die Maßnahme selbst betrifft, die die Commission vorgeschlagen hatte, so mag Erlacher darüber denken, wie er will, mir liegt wenig daran; zwar berufen sich mehrere meiner Präopinanten auf ihr Gewissen und auf das Urtheil des Volks, und es scheint, dass man die Mitglieder der Versammlung in zwei Classen, in die Gewissenhaften und in die Gewissenlosen eintheilen wolle; ich stehe aber in der Überzeugung, dass jeder von uns nach seiner Überzeugung gehandelt hat; auch ich verlange keinen andern Richter, als das Volk, welches hierin sehr klar sehen wird; und auch ich berufe mich auf einen höhern Richter, der die Herzen prüft, und immer werde ich mit Freude an unsern Beschluss vom 7ten Februar denken, und was ich dazu beitruug, wird mich in meiner Todessünde noch erquicken, weil ich ihn als Rettung des Vaterlandes ansehe. Was nun den von Sutern vorgelesenen Brief Mons. Moussons betrifft, so weiß ich nicht, was mit diesem ist; aber das weiß ich, dass nicht darum, weil die 3 Ex-Direktoren die Nähe ajsournire wollten, sie als Verschwörer verzeigt wurden, sondern weil sie dies durch Drohung und durch eine fremde Macht zu bewirken suchten, und dies ist doch wahrlich ganz was anders, durch den Druck bekannt zu machen, und die Vollziehung

als der bloße Wunsch zum constitutionellen Ajsournal, der an sich durchaus unschuldig ist. Wer von den Directoren ihre Demission verlangt hat, weiß ich nicht, aber sehr wünschte ich, dass dieses wirklich statt gehabt hätte, sie hätten sich dann alles dadurch erspart, und sie hätten wissen und fühlen sollen, dass sie das allgemeine Vertrauen verloren hatten. Was Erlacher immer von unverhört verurtheilen sagt, brauche ich nicht mehr zu beantworten; die Akten wurden alle vorgelegt, und nur auf diese hin ist geurtheilt worden; auch zeigen die weiteren Unternehmungen von den 3 Erdirectoren, was wir zu erwarten gehabt hätten, wenn wir ihnen nicht zuvorgekommen wären: mit diesen Beweisen, die doch jedermann vor Augen liegen, der sehen will, ist es wahrlich seltsam, dass man immer wieder zurückkommt, und der Commission und der Versammlung so unbegründete Vorwürfe macht. Was man uns endlich vorwirft, dass auch wir uns um fränkische Hilfe umgesehen haben, ist durchaus unrichtig und falsch — Ich hatte der Versammlung angezeigt, dass nach eingezogenen Berichten die Franken nichts anders thun, als zur Handhabung der Ruhe Patrouillen aussenden — Wer etwas anders weiß, der trete vor, und klage an! Endlich sagt man, Laharpe habe die Männer gerettet, die ihn gestürzt haben; freilich war einst ein Projekt gewisse Männer, von denen ich auch die Ehre hatte zu seyn, auf Arburg einzusperren; aber nicht Laharpe, sondern einige Nebenumstände hinderten die Sache, die übrigens nicht von Dauer gewesen wäre, und eine ehrenvolle Reitung den Opfern jenes Anschlags verschafft hätte. — Ich stimme übrigens gerne Gavans Anträgen bei, mit dem von Kuhn beigefügten Zusatz.

Cartier: Damit die Sache einmal beendigt werde, und nicht noch einmal zur Sprache komme, ziehe ich meinen Antrag zurück, und vereinige mich mit Kuhn.

Man geht zum Abstimmen, und beschließt: die Rechtfertigungsschreiben der beiden Erdirectoren Secreten und Laharpe, so wie die Aktenstücke über die unregelmäßige Sitzung derselben vom 7ten Abends durch den Druck bekannt zu machen, und die Vollziehung

einzeladen, das Betragen der Commissärs zu untersuchen, und Auskunft darüber zu geben. — Durch den Namensaufruf wird Erlachers Antrag, Moussons Brief officiell bekannt zu machen mit 49 Stimmen gegen 43. verworfen.

Zimmermann fodert für Herzog v. Eff. acht Tag Urlaub, indem er neben seinen Partikulargeschäften auch noch einige öffentliche Angelegenheiten zu besorgen hat.

Cartier will, daß die Vollziehung erst um Erlaubnis anfrage, wenn sie Repräsentanten als Commissär ausschickt.

Zimmermann. Herzog wird nicht als Commissär ausgeschickt, er geht eigentlich nur für sich. —

Ruhn unterstützt Zimmermann, indem der Neuauftrag, den Herzog erhielt, dringend ist, und auf den Unterhalt einiger hundert Familien Bezug hat. Der Urlaub wird gestattet.

bei den bürgerlichen Festen; er hat das Recht, den Sitzungen der Gerichte und der Munizipalitäten zuwohnen; er wacht bei ihren Berathschlagungen auf die Vollziehung der Gesetze, ohne selbst Stimme zu haben; er sorgt für die innere Sicherheit; er hat das Recht der Gefangennahme; das Gesetz aber bestimmt die Fälle und Grade der Anhaltung; er verfügt über die bewaffnete Macht, ohne sie selbst anführen zu können.

103. Jedes Dorf, Flecken oder Stadt, haben ein oder mehrere Friedensrichter, welche die Bürger in ihren Ortsbezirken alljährlich selbst erwählen oder wiederum bestätigen, und so auch die Anzahl ihrer Friedensrichter, je nach ihrem Bedürfnis und Gute befinden festz setzen; ihre vorzügliche Verrichtung besteht darin, die Parteien zu vergleichen. Das Gesetz wird das fernere bestimmen.

104. In Civil- und Polizeisachen spricht das Viertelgericht, welches mit Inbegriff des Präsidienten aus 9 Gliedern besteht. Dessen Sprüche können an das Bezirksgericht, welches sammt dem Präsidienten in 13 Gliedern besteht, appellirt werden; weiters hat hierin keine Appellation Statt.

105. In Criminalfällen richtet das Bezirksgericht; es müssen aber desselben 13 Glieder, in Hauptcriminalfällen bis auf 37 Glieder vermehrt, mithin durch 24 Suppleanten ergänzt werden; und in geringen Criminalfällen besteht das Gericht nur in 25 Gliedern, mithin werden solchen Fällen mehr nicht als 12 Suppleanten in das Gericht berufen. Das Gesetz wird näher bestimmen, welche als Hauptcriminalfälle betrachtet werden.

106. Das Urtheil kann von dem öffentlichen Ankläger oder von dem Verurtheilten an ein anderes Bezirksgericht der drei nächstgelegenen Bezirksgerichte appellirt werden, in welchem eben so viele Richter sitzen sollen, als in dem ersten Bezirksgericht über das appellirende Urtheil gesessen sind. Von solchen 3 Bezirksgerichten kann zuerst eines der Verurtheilte, und darnach eines der öffentliche Ankläger ausschlagen, und das dritte Bezirksgericht bleibt dann der Richter in letzter Instanz, ohne weitere Appellation.

107. In Criminalfällen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, bis durch ein Geschworenengericht die Anklage angenommen worden.

108. Nachdem die Anklage angenommen ist, spricht ein zweites Geschworenengericht über die Thatache oder die Wahrheit des angeklagten Verbrechens.

109. Der Richter macht hierauf die Anwendung des Gesetzes.

110. Ein durch ein Geschworenengericht ledig Gesprochener kann für die gleiche Sache nicht zum zweitenmal angeklagt werden.

III. Die Einrichtung, Ernennung und Aus-

Entwurf der umgeänderten helvetischen Staatsverfassung, dem Senat vorgelegt von den Bürgern Krauer und Kubli, als Minorität der Constitutionscommission, den 15. Januar 1800.

(Beschluß.)

Achter Abschnitt.

Von den Ortsobrigkeiten und Gerichten.

100. Der Statthalter ist der Stellvertreter der Vollziehungsgewalt in jedem Bezirk; er wird vom Vollziehungsrath aus dem vierfachen Vorschlag der Urversammlungen ernannt.

101. Er hat unter sich den öffentlichen Ankläger seines Bezirks, welchen er selbst ernennt; ferner ernennt er die Agenten nach Vorschrift der Gesetze.

102. Der Statthalter hat die Aufsicht über die Verrichtungen aller Gewalten und Beamten des Bezirks; er ermahnt sie an ihre Pflicht, er übermacht ihnen die Gesetze und die Befehle des Vollziehungsrath und der Centralverwaltung; er nimmt ihre Bemerkungen, Vorschläge und Vorstellungen an; er kann keine Gnade oder Gunst gewähren; er nimmt aber die Bittschriften der Bürger an, und ist gehalten, sie ungesäumt den gehörigen Behörden zukommen zu lassen. Es versteht sich, dieses unabsehbar des Rechts, das alle Bürger haben, sich unmittelbar an jede Behörde zu wenden. Er schreibt auf die durch das Gesetz bestimmten Tage die jährlichen Ur- und Wahlversammlungen aus; er hat den Vorsitz